



# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>48. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 19. Mai 2021</b></p>	<p><b>Nummer 18</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>50</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 165 sowie 150	133

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

50

### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

**Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 165 sowie 150**

1. Hiermit mache ich bekannt, dass
  - a) die Untersagung der Durchführung des Präsenzbetriebes für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Tageseinrichtungen für Kinder (§ 28 b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG) sowie
  - b) das Verbot der Öffnung von Ladengeschäften (§ 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG)am kommenden Donnerstag (20.05.2021) außer Kraft treten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf weiteres.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **Begründung:**

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Rechtsgrundlage für die mit Ziffer 1. Buchstabe a) angeordnete Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht ist § 28 b Absatz 3 Satz 6 und 8 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG. Danach

hat die Stadt Salzgitter als zuständige Behörde den Tag bekanntzugeben, an dem das Verbot des Präsenzunterrichts außer Kraft tritt, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Wert von 165 liegt. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Tage dabei nicht. Die 7-Tage-Inzidenz lag an folgenden Werktagen unter 165:

Mittwoch,	12.05.2021:	<b>143,8</b>
Freitag,	14.05.2021:	<b>126,6</b>
Samstag,	15.05.2021:	<b>122,7</b>
Montag,	17.05.2021:	<b>96,8</b>
Dienstag,	18.05.2021:	<b>79,6</b>

Da der vergangene Donnerstag (13.05.2021) ein Feiertag war, bleibt er ebenso wie der vergangene Sonntag (16.05.2021) bei der Zählung außen vor.

Gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 IfSG tritt die Untersagung des Präsenzbetriebes am übernächsten Tag, nachdem der Wert fünf Werktage unter dem Wert von 165 lag, außer Kraft, vorliegend also am kommenden Donnerstag (20.05.2021).

Ab diesem Tag gelten für die private Kinderbetreuung sowie Kindertagespflege § 11 Absatz 1 und 2, für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen § 12 Absatz 1 und 3 bis 5 und für Schulen § 13 Absatz 1 und 3 bis 7 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach findet in Kindertageseinrichtungen sowie Schulen grundsätzlich ein eingeschränkter Präsenzbetrieb statt.

Die Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht im Bereich der außerschulischen Bildung folgt des Weiteren aus § 14 a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 a Absatz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat die Stadt Salzgitter als zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass das Verbot des Präsenzunterrichts ab dem übernächsten Tag, nachdem die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktage hintereinander unter dem Wert von 165 lag, nicht mehr gilt. Ab kommenden Donnerstag (20.05.2021) ist daher auch wieder Präsenzunterricht im Bereich der außerschulischen Bildung unter den weiteren Voraussetzungen des § 14 a Niedersächsische Corona-Verordnung möglich.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. Buchstabe b) angeordnete Aufhebung des Verbots zur Öffnung von Ladengeschäften ist § 28 b Absatz 2 Satz 4 IfSG. Da in dem oben dargestellten Zeitraum auch der Schwellenwert von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde, gilt ab kommenden Donnerstag (20.05.2021) wieder die Ausnahme des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG („click & meet“). Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist danach ab Donnerstag (20.05.2021) wieder nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des § 28 b Absatz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 Buchstabe a) und c) IfSG beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name,

Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes erhebt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 19.05.2021

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister